

Der Erst Teyl.

oder arrogierten kinder erben/oder mit der Le zügelassen/mag beiden rechte leerten ersücht / vnd in diesem Teutschen Büchlin mit der kürze nit gründlich angezeigt werden.

Von nachuolg der Erbteyl.

Von ersten so sollen die erbschafft am meysten nach gesippter freundschaft dreierley linien/auf nähin der graden oder staffeln.

De proba. cap. per tuas.

Nun ist sippschafft eyn band vnd vereynung des geblüts eelicher person / die auß eym leiplichen stammen / vnd ye eyn sip von der andern entspringt.

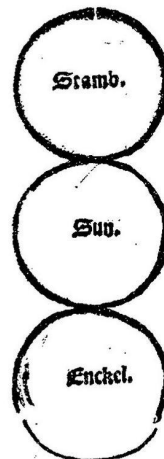
Mag schaffe hat iren vrsprung auß eelichen vnd vnuerbotten heyraten.

ff. de gradi. l. i. et. l. iuriscon. 35. q. 5. c. 1.

Die lini ist eyn versamlung der person die von eynem gemeynen stammen kommen / vnd ferrer zaln durch graden oder staffeln vnder scheyden / vñ ist dreierley lini / nämlich / Die erst der absteigenden oder nachkommē / als kind / enicklin / vrenicklin zc. Die ander der auffsteigende / als vatter / müter / anberzen / vñ anberzn zc. Die dritten der beseiten / als brüder / Schwester / geschwister kind / vnd der selben kinder.

ff. de gradi. l. iuriscon. §. de gradi.

Graden oder staffeln seind zeichen / dadurch vermerckt vñnd erkent werden mag / wie ferz die person in sip oder mag schaffe von eynander gescheyde seind / wie wol dann die graden oder staffeln / nach geystlichen vnd weltlichen rechten / mancherley / vnd et wo vngleich auflegung vnd wesentlicheyt haben / wñ das geystlich recht besündert sich zu zeiten vom weltlichen rechten des geblüts vnd eelicher heyrat halben in vngleich graden. So teylt aber das weltlich recht die erbschafft nach seinen sondern graden / in massen solches hievor in der figuren vermerckt / darinn die ringlin yeder linien des geystlichen / vñnd die schwarzen pünctlin des weltlichen rechten gewonlich in den dreien linien veruolgt vnd geteylt werden / ist erstlich zu mercken.



Von absteigender Lini.

C. de suis et legi. here. aut. in successione cum si.

Wo vatter vnd müter on geschäfte abgebn / vnd eeliche kinder / sin oder töchter hinter jnen verlassen / so erben die selben gleich alle vatterliche vñ müterliche hab vnd gürt / ligend vnd sarend mit eynander / als menig mund / souil pfund. Item weren aber neben den selben kinden in rechter absteigender lini auch kindskinder / die man gewonlich nent Enicklin oder Vrenicklin / vorhanden / die sollen an jrer vatter oder müter stat mit den selben kinde zügelassen werde. Item